

Volker Herget

Steuerberater - Rechtsbeistand

Vereidigter Buchprüfer

Epplestraße 81

70597 Stuttgart

Tel.: 0711/769632-0

Wohnungsrenovierung als „Steuersparmodell“

Wer in seiner Privatwohnung Renovierungsarbeiten oder Reparaturen durchführen lässt, kann sich 20 % der Rechnungssumme abzüglich Materialkosten (maximal 1.200,00 €) vom Finanzamt zurückholen! Dies ergibt sich aus § 35 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes. In einem ergänzenden Schreiben des Bundesfinanzministeriums vom 14.8.2003 wird nämlich ausgeführt, dass zu den derart geförderten „haushaltsnahen Dienstleistungen“ auch handwerkliche Tätigkeiten zählen, sofern es sich um „Schönheitsreparaturen“ oder „kleine Ausbesserungsarbeiten“ handelt.

Die Steuerermäßigung wird im Rahmen der Einkommensteuererklärung beantragt. Zum Nachweis müssen die Rechnung des ausführenden Handwerkers und ein Beleg über die auf das Konto des Handwerkers erfolgte Zahlung beigelegt werden.

Darüber hinaus sind praktisch alle Dienstleistungen „in Haus und Garten“ begünstigt (z. B. Rasenpflege, Winterdienst, Fensterputzen, usw.) Steuerermäßigungen gibt es nicht nur bei Beauftragung eines Unternehmens, sondern auch, wenn eine Hilfe direkt beschäftigt wird. Zur weiteren Information wenden Sie sich bitte an Ihren Steuerberater.

Privat veranlasste Umzugskosten sind keine Aufwendungen für eine Handwerkerleistung und fallen daher nicht unter die Steuerbegünstigung für Handwerkerleistungen. Sie können jedoch im Rahmen der seit dem Jahr 2003 geltenden Steuerbegünstigung für Haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse oder haushaltsnahen Dienstleistungen geltend gemacht werden. Wird die Leistung im Rahmen einer haushaltsnahen Dienstleistung erbracht, können wie bei der Steuerbegünstigung für Handwerkerleistungen auf Antrag 20 % der Aufwendungen, maximal 1.200,00 €, von der Steuerschuld abgezogen werden.

Zu den Haushaltsnahen Dienstleistungen zählen nur Tätigkeiten die nicht zu den handwerklichen Leistungen gehören die durch Mitglieder des privaten Haushalts erledigt werden, sondern für die eine Dienstleistungsagentur oder ein selbständiger Dienstleister in Anspruch genommen wird, wie die Reinigung der Wohnung, Pflege von Angehörigen (z.B. durch Inanspruchnahme eines Pflegedienstes) oder Gartenpflegearbeiten. Es ist zu überlegen, den Notar oder Steuerberater für Verträge ins Haus zu bestellen, um die Kosten als haushaltsnahe Dienstleistungen absetzen zu können.

Umzugsdienstleistungen für Privatpersonen gehören ebenfalls zu den haushaltsnahen Dienstleistungen.

Für Pflege- und Betreuungsleistungen für Personen, bei denen ein Schweregrad der Pflegebedürftigkeit der Pflegestufen I bis III besteht oder die Leistungen der Pflegeversicherung beziehen, verdoppelt sich der Höchstbetrag der Steuerermäßigung. Der Nachweis ist durch eine Bescheinigung der sozialen Pflegekasse oder durch ein amtsärztliches Attest zu führen. Die Steuerermäßigung steht der pflegebedürftigen Person sowie deren Angehörigen zu, wenn die Leistungen im inländischen Haushalt der betreuten Person durchgeführt werden. Gibt es mehr als eine Pflegebedürftige Person in einem Haushalt, kann die Steuererklärung dennoch nur einmal in Anspruch genommen werden.